

ORSY®mat-Geschäftsbedingungen der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich, Allgemeines

1. Die ORSY®mat-Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG (nachfolgend „Würth“ genannt) für alle Geschäftsbeziehungen von Würth mit deren Kunden (nachfolgend „Besteller“ sowie gemeinsam „Parteien“ genannt) bei Nutzung eines ORSY®mat-Ausgabautomaten. Die Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und diesen Geschäftsbedingungen gehen diese Geschäftsbedingungen den Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vor.

2. Im Übrigen gelten diese Geschäftsbedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Würth nicht an, es sei denn, Würth hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Würth in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehallos ausführt.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Würth maßgebend.

4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Versorgungskonzept

Würth bietet als Großhändler verschiedene kundenspezifische Versorgungskonzepte von C-Teile-Verbrauchsmaterialien an. Das Versorgungskonzept ORSY®mat zielt darauf ab, dem Besteller gegen Entgelt ein Versorgungssystem zur Nutzung bereit zu stellen, über das C-Teile-Verbrauchsmaterialien automatisiert bestellt und an die Mitarbeiter des Bestellers ausgegeben werden. Entnimmt ein Mitarbeiter des Bestellers einen Artikel aus dem ORSY®mat-System, wird eine Bestellvorgang ausgelöst, wodurch eine automatisierte und prozessoptimierte Nachbelieferung der Materialien im ORSY®mat erreicht werden soll.

III. Überlassung des ORSY®mat

1. Würth überlässt dem Besteller den ORSY®mat zur gewerblichen Nutzung („Überlassung“). Die Überlassung beginnt am Tage der Inbetriebnahme des ORSY®mat an den Besteller.

2. Die Höhe der Nutzungspauschale für die Überlassung des ORSY®mat ist modell- und ausstattungsabhängig. Sie wird individuell vereinbart und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Pauschale wird monatlich fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Würth obliegt es

- den ORSY®mat gegen Vergütung am vereinbarten Aufstellungsort anzuliefern, aufzustellen und in Betrieb zu nehmen („Inbetriebnahme“);
- bei Überlassung eines mit einer Zugangsbeschränkung ausgestatteten ORSY®mat, dem Besteller die von ihm gewählten Zugangsberechtigungen auszuhandigen;
- bei Bedarf während der Dauer der Überlassung erforderliche Instandhaltungen, Wartungen, etwaige Reparaturen und Erneuerungen sowie Fernwartungen über die vorhandene Internetverbindung (LAN/Mobilfunk) am ORSY®mat durchzuführen, um die Systemfunktionalität sicherzustellen.

4. Der Besteller ist bei Anlieferung des ORSY®mat verpflichtet einen für den ORSY®mat im Hinblick auf dessen Größe und Einsatzzweck geeigneten und sauberen Aufstellort bereit zu halten, der im Umkreis von maximal zwei Metern über ausreichende, zugängliche und nutzbare Anschlussmöglichkeiten an das bestehende Stromnetz (Einphasenwechselstrom 230V pro Modul) sowie über LAN/Mobilfunk verfügt.

5. Der Besteller ist im Zuge der Anlieferung weiterhin verpflichtet, den ORSY®mat sowie sämtliche Ausgabemodule unverzüglich auf etwaige (Transport-)Schäden und/oder sonstige offensichtlich erkennbaren Mängel zu überprüfen und solche auf dem Lieferschein zu vermerken sowie Würth hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Der Besteller ist während der Dauer der Überlassung verpflichtet

- den ORSY®mat schonend und pfleglich zu behandeln;
- mutwillige Zerstörungen oder Diebstahl an den ORSY®maten seitens Dritter strafbehördlich erfassen zu lassen;
- etwaige Mängel des überlassenen ORSY®mat oder etwaige Störungen Würth unverzüglich anzuzeigen;
- den Aufstellort des ORSY®mat verkehrssicher zu halten und für ORSY®mat CHE (Gefahrstoffschrank-Modul) die mitgelieferte Funktionserdung ordnungsgemäß anzuschließen;
- während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Abstimmung Würth und dem durch Würth beauftragten Kundendienst- und Wartungspersonal den uneingeschränkten Zutritt zum ORSY®mat zu Zwecken der Überprüfung des Zustandes, der Bestückung sowie aus anderen Gründen, wie beispielsweise zum Zwecke der Durchführung von Reparaturen und Wartungsarbeiten zu gestatten;
- die beim Betrieb des ORSY®mat anfallenden Kosten für Strom und Internetverbindung (bei Dateiübertragung via LAN) zu tragen;

▪ den ORSY®mat – insbesondere den ORSY®mat CHE (Gefahrstoffschrank-Modul) – ausschließlich mit von Würth gekaufter Ware zu bestücken und nur solche darin zu lagern, es sei denn Würth stimmt anderen Vereinbarungen schriftlich zu;

▪ keine angebrochenen und/oder ungefüllten Gebindeeinheiten in den ORSY®mat CHE zurückzuführen bzw. wieder einzulagern;

▪ es zu unterlassen, den ORSY®mat – insbesondere in Zusammenhang mit einer Abwicklung von externen Bestellteilen (Datenhandling) – mit Gefahrenstoffen, Aerosolen, brennbaren, explosiven oder chemischen Stoffen oder Flüssigkeiten zu bestücken oder solche darin zu lagern, es sei denn er nutzt hierzu einen dafür zugelassenen Gefahrstoffschrank-Modul ORSY®mat CHE oder dafür definierte Gefahrstofflager;

▪ in Abhängigkeit vom eingesetzten ORSY®mat-Modul (z.B. ORSY®mat FP, HX, RT, WGT oder CHE) sowie der darin lagernden Materialien sicherzustellen, dass alle technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Anforderungen erfüllt sind, die sich in Bezug auf die Lagerung, Entnahme und Verwendung von Artikeln mit besonderen Anforderungen ergeben (insbesondere Gefahrstoffe).

▪ als Benutzer die im Rahmen der DGUV V3 (ehemals BGV A3) Prüfung geltenden Bestimmungen für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel einzuhalten und für den Erhalt des ordnungsgemäßen Zustandes zu sorgen;

▪ sofern die Durchführung einer solchen Prüfung nicht ausdrücklich schriftlich über Würth vereinbart ist, hat der Besteller als Benutzer die vorgesehenen sicherheitstechnischen Prüfungen des verwendeten Gefahrstoffschanks für ORSY®mat CHE gemäß BetrSichV, TRGS 526, TRGS 510 und ArbStättV sicherzustellen;

▪ für den ORSY®mat angelieferte Ware, nicht vor Einlagerung in den ORSY®mat abzugreifen und in die Verwendung zu überführen;

▪ Artikel aus einem geöffneten Fach umgehend zu entnehmen und das Fach bzw. den geöffneten Schrank unmittelbar im Anschluss an die Entnahme, wieder zu schließen, um zu verhindern, dass die automatische Schließfunktion nach dem hinterlegten Timeout (standardmäßig nach 60 Sekunden) auslöst und das Fach vor Abgriff der Ware schließt;

▪ den bei Übergabe erhaltenen Schlüssel zur Notentriegelung für die Module sicher aufzubewahren. Im Falle eines Verlusts kann Würth die Erstattung der Kosten zur Einsetzung eines neuen Schließkreises verlangen.

IV. Warenversorgung, Beschaffung und Abnahme

1. Zur Sicherstellung der Materialversorgung im ORSY®mat erfolgt die Planung und Auslegung der ORSY®mat-Systemkonfiguration (Anzahl und Typ ORSY®mat-Modul, Fachbelegung und Belieferungszyklus) auf Basis der vom Kunden anfänglich bereitgestellten Planungsdaten im Sinne von benötigtem Artikelportfolio und zugehörigen Bedarfszahlen. Sofern sich nachgelagert zur Ersteinstallation des ORSY®mat Änderungen an den Planungsdaten seitens des Bestellers ergeben, hat der Besteller dies gegenüber Würth anzuzeigen. Auf dieser Basis nimmt Würth in Abstimmung mit dem Besteller eine Anpassung der Systemkonfiguration vor, um die Verfügbarkeit der Materialien auch weiterhin sicherstellen zu können.

2. Nach Inbetriebnahme des ORSY®mat erfolgt dessen Erstbestückung mit Waren, wobei zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über die Erstbestückungsware geschlossen wird.

3. Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, gibt der Besteller mit Entnahme eines Artikels aus dem ORSY®mat gegenüber Würth ein verbindliches Angebot zum Kauf eines gleichen Artikels ab. Dieses Angebot wird automatisch – entweder unmittelbar nach der Entnahme oder nach Erreichen eines bestimmten Auslösewertes (z.B. Mengen, Gewicht) – über das zwischengeschaltete, web-basierte Servicecenter mittels Datenfernübertragung (LAN/Mobilfunk) an Würth übermittelt. Die Annahme des Angebots durch Würth erfolgt mit Anlieferung der Ware beim Besteller, sofern zuvor keine anderweitige Bestätigung des Angebots unter Benennung von Menge und Liefertermin erfolgt ist. Sofern ein Artikel nicht lieferbar ist, kann Würth ein Alternativangebot unterbreiten.

4. Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt durch Sammellieferung nach Vorgabe des zwischen den Parteien vereinbarten Belieferungszyklus bzw. Auftragsammlers und unter Berücksichtigung der Warenverfügbarkeit ab Lager sowie der üblichen Transaktions- und Durchlaufzeiten bei Würth.

5. Sofern die Ausgabe an den Mitarbeiter des Bestellers über den ORSY®maten auf Stück- oder Paar-Ebene erfolgt, die Nachbelieferung jedoch nur in einer vollen Mindestgebindegröße (z.B. 6 Paar Handschuhe in einer Verpackungseinheit) stattfinden kann, die ein Mehrfaches dieser Ausgabeeinheit (Stück, Paar) umfasst, erfolgt die Rechnungstellung auf Basis der lieferbaren Mindestgebindegröße.

6. Die Systembetreuung (Bestückung des ORSY®maten mit angelieferter Ware) des ORSY®mat erfolgt nach Lieferung der bestellten Ware durch den Besteller bzw. dessen Mitarbeiter selbst, soweit nicht Würth die Pflicht zur Systembetreuung des ORSY®mat übernommen hat.

7. Der Besteller hat selbstverursachte Fehlbestände im System sowie daraus resultierende Schäden und Kosten zu vertreten. Zu vertreten hat der Besteller insbesondere Fehlbestände, welche durch fehlerhafte Nutzung der Systemoptionen „Einzelentnahme“ und „Teilentnahme“ zustande kommen. Bei der „Teilentnahme“ muss nach jeder Artikel-Entnahme die entnommene Menge manuell über das Display eingegeben werden. Hier haben die Nutzer des Bestellers eine erhöhte Sorgfalt walten zu lassen, da ein erhöhtes Risiko der Fehlbedienung und daraus resultierendem, manuellem Korrekturbedarf besteht.

8. Sofern über den ORSY®mat eine Belieferung mit Sonderartikeln erfolgen soll, können diese auf Basis eines Angebots durch Würth speziell für den Besteller in die Belieferung aufgenommen werden. Bei Sonderartikeln handelt es sich um Artikel, die nicht zum Katalogsortiment von Würth gehören und somit nur kundenspezifisch beschafft (bestellt, disponiert und bevorratet) werden. Sie werden durch Würth mit dem Artikelnummern-Präfix 0989-, 0991-, 1931-, 1964-, 1971- oder 5993- kenntlich gemacht oder in Verkaufsdokumenten explizit als Sonderartikel

ausgewiesen. Die Beschaffung erfolgt für diese Sonderartikel auf Basis der vom Besteller bereitgestellten Bedarfszahlen (Planungsdaten) im Mengenumfang bis zu einem 12-Monatsbedarf. In analogem Umfang erfolgt die Beschaffung bei einem laufenden ORSY[®]mat-System und in Ermangelung von aktualisiert bereitgestellten Bedarfszahlen auf Basis der Verbrauchszahlen über die zurückliegenden 12 Monate.

9. Warenbestände an Sonderartikeln, welche gemäß der vorstehenden Ziffer 8 beschafft wurden, sind spätestens bis zum Ende der Laufzeit des zugrundeliegenden ORSY[®]mat-Systemvertrags abzunehmen. Innerhalb dieser Vertragslaufzeit ist die Ware spätestens bis zum Ende des 13. Monats nach Einlagerung bei Würth durch den Besteller abzunehmen. Alternativ kann Würth die Verrechnung eines Lagergeldes in Höhe von 5% des Bestandswertes (gemessen am vereinbarten Verkaufspreis) für die zeitlich verlängerte Lagerhaltung der Ware verlangen oder die Bestände auf Kosten des Bestellers bei einem Dritten einlagern. Kommt der Besteller einer Aufforderung zur Abnahme trotz wiederholter Anmahnung nicht nach, kann Würth die Ware gegen Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises an den Besteller ausliefern.

10. Sofern individuelle, artikelspezifische Vereinbarungen zur Beschaffung und Abnahme zwischen den Parteien bestehen oder in einer gesonderten Anlage zum ORSY[®]mat-Systemvertrag vereinbart sind, haben diese Vorrang gegenüber den allgemeinen Regelungen der vorstehenden Ziffern 8 und 9.

11. Bei Einsatz von Wiegetechnik (ORSY[®]mat WGT) in der automatisierten Systembelieferung ist eine Durchmischung von Lieferchargen unvermeidbar, da angelieferte Ware aus der Kartonage-Packeinheit in den Behälter auf dem bestellauslösenden Wiegemodul umgeschüttet wird. Eine Rückverfolgbarkeit der Lieferchargen ist somit nicht mehr gegeben. Vor diesem Hintergrund sind sich die Parteien darüber einig, dass die Chargendurchmischung keinen Pflichtverstoß darstellt und keine Ansprüche gegenüber Würth begründet.

V. Versicherung

1. Der Besteller wird während der Laufzeit dieser Vereinbarung auf eigene Kosten eine Versicherung unterhalten, die den ORSY[®]mat sowie die darin enthaltene Ware mit angemessenem Deckungsschutz gegen Verlust, Feuerschaden, Diebstahl, Sturm, Wasser und sonstige Elementarschäden sichert, die typischerweise durch Sachversicherungen abgedeckt werden können.

2. Der Besteller ist verpflichtet, Würth unverzüglich über sämtliche ihm bekanntwerdende Umstände zu informieren, die die Gültigkeit der Versicherungsdeckung oder die Geltendmachung möglicher Versicherungsansprüche beeinträchtigen können. Der Besteller verpflichtet sich ferner, sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu tragen und alle ihm danach obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere sämtliche erforderlichen Erklärungen dem Versicherer gegenüber rechtzeitig abzugeben.

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag zur Nutzung des ORSY[®]mat („ORSY[®]mat-Systemvertrag“) tritt mit Inbetriebnahme des ersten ORSY[®]mat-Moduls in Kraft. Soweit im ORSY[®]mat-Systemvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsende unter Berücksichtigung der Mindestvertragslaufzeit von 36 Monaten gekündigt werden.

2. Das Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des ORSY[®]mat-Systemvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Ferner kann Würth den ORSY[®]mat-Systemvertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn

- der Besteller, ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung von Würth, einen vertragswidrigen Gebrauch des ORSY[®]mat fortsetzt, der die Rechte von Würth nicht nur geringfügig verletzt, insbesondere wenn der Besteller einem Dritten den Gebrauch des ORSY[®]mat unbefugt überlässt oder durch unangemessenen Gebrauch oder Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt den ORSY[®]mat gefährdet;
- der Besteller mit der Entrichtung einer vollständigen monatlichen Nutzungspauschale länger als fünf Wochen in Rückstand ist;
- der Besteller in sonstiger Weise trotz schriftlicher Abmahnung seinen Verpflichtungen aus dem ORSY[®]mat-Systemvertrag nicht nachkommt und die Rechte von Würth nicht nur geringfügig verletzt.

4. Nimmt der Besteller innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen während der Laufzeit des ORSY[®]mat-Systemvertrages keine Entnahme über den ORSY[®]mat vor, so ist Würth ungeachtet der vorstehenden Regelungen jederzeit berechtigt, den ORSY[®]mat-Systemvertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zu kündigen (Sonderkündigung).

5. Jede Kündigung des ORSY[®]mat-Systemvertrages bedarf der Textform.

6. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen bleibt es den Parteien unbenommen, den ORSY[®]mat-Systemvertrag vorzeitig im gegenseitigen Einvernehmen aufzuheben. Der Besteller ist zur Zahlung einer Aufwandspauschale für Verwaltungs-, (De-)Installations- und Überlassungsaufwand nach billigem Ermessen von Würth verpflichtet, falls Würth während der Mindestvertragslaufzeit von den Kündigungsrechten nach Ziffer 2, 3 oder 4 dieses Abschnitts Gebrauch macht. Maßgeblich ist hierbei der Zeitpunkt der Kündigungserklärung. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass Würth überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand als die vereinbarte Aufwandspauschale entstanden ist.

7. Der Besteller ist verpflichtet, den ORSY[®]mat einschließlich Module und Zubehör nach Beendigung des ORSY[®]mat-Systemvertrages an Würth als Eigentümer zurückzugeben.

8. Eine Kündigung des ORSY[®]mat-Systemvertrages lässt die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung abgeschlossenen Kaufverträge unberührt.

VII. Haftung und Kostenersatz

1. Sofern es im Herrschafts- und Organisationsbereich des Bestellers zu unsachgemäßer oder zweckfremdeter Handhabung des ORSY[®]mat und/oder zu eigenmächtigen Modifikationen an der Automatenbelegung, dem Artikelbestand sowie Hard- oder Softwarekomponenten des ORSY[®]mat durch den Besteller oder eines Dritten kommt, haftet der Besteller für hierdurch verursachte Schäden. Würth schließt die Haftung für diese Fälle aus.

2. Sollte der ORSY[®]mat während der Nutzung durch den Besteller Schäden nehmen, die über die zu erwartenden Gebrauchsspuren bzw. den üblichen Verschleiß hinausgehen, ist Würth berechtigt die Schäden zu reparieren und die entstehenden Kosten an den Besteller in Rechnung zu stellen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle von planwidrigen Regelungslücken ist die Lücke durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu schließen, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des Punkts gedacht hätten.

2. Für diese Geschäftsbeziehungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Würth und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

3. Ist der Besteller Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Würth. Würth ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

© Würth Industrie Service GmbH & Co. KG – Stand Januar 2025